

Barbara Aehnlich und Henry Seidel

Malefiz, Missetat und Sünde

Zum Wortfeld des Verbrechens im *Klagspiegel* Conrad Heydens (1516) und im *Laienspiegel* Ulrich Tenglers (1511)

Abstract: Für die rechtswidrige Handlung, insbesondere die Straftat, gab es im älteren deutschen Recht keine einheitliche und allgemein anerkannte Terminologie. Vielmehr gab es konkurrierende und sich ablösende Fachtermini. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über das Wortfeld der Verbrechen in zwei der bekanntesten Rechtsbücher der Frühen Neuzeit, die zur praktischen Anwendung für Laienjuristen gedacht waren, dem *Laienspiegel* Ulrich Tenglers und dem *Klagspiegel* Conrad Heydens. Zu diesem Zweck werden die Termini für Verbrechen und Straftaten einer systematischen Auswertung unterzogen.

Keywords: Historische Rechtssprache, sprachlicher Transfer, Paarformeln, Praktikerliteratur der Frühen Neuzeit, Conrad Heyden, Ulrich Tengler, Klagspiegel, Laienspiegel, Rezeption des Römischen Rechts

1 Die Praktikerliteratur der Frühen Neuzeit

Durch die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts ab der Mitte des 15. Jahrhunderts kam es in Deutschland zu einer Umformung des Gerichtswesens und der Verwaltungsprozesse. In diesem Zusammenhang entstanden neuartige Rechtsquellen wie reformierte Stadt- und Landrechte, die Literatur des *Usus modernus*, die Reichsgesetzgebung und eine Form populärer Rechtsliteratur – die Praktikerliteratur. Texte dieser Textgattung haben die Funktion, das römisch-kanonische Recht verständlich zu vermitteln (Warnke 1999: 99). Sie sind keine normativen Rechtstexte, sondern ordnen sich in die Gattung der Rechtsliteratur ein (Schumann 2013: 136–137).¹ Die Praktikerliteratur ist daher durch eine praxis-, d.h.

¹ Als *Rechtsliteratur* bezeichnet man die Fachliteratur zum Bereich Recht – man setzt also die Existenz normativer Rechtstexte voraus. Somit sind unter diesen Begriff alle Werke funktionsgebundener rechtlicher Fachliteratur zu fassen, die die Aufgabe haben, die normativen Texte für

Barbara Aehnlich, Universität Jena, Institut für Germanistische Sprachwissenschaft, Fürstengraben 30, D-07743 Jena, E-Mail: barbara.aehnlich@uni-jena.de

Henry Seidel, E-Mail: henry_seidel@yahoo.de

anwendungsbezogene Vermittlung des Rechtsstoffes gekennzeichnet, die Texte sind didaktisch aufbereitet (Schumann 2013: 137). In gewisser Weise ähneln diese Rechtsbücher formal den Rechtsbüchern des Mittelalters, stellen nun aber primär das rezipierte Recht dar, weshalb sie als „Rechtsbücher der Rezeptionszeit“ oder eben als „Praktikerliteratur“ bezeichnet werden (Deutsch 2013: 55). Ihr Adressatenkreis macht diese Werke zu etwas Besonderem – es handelt sich um ungelehrte, am Gericht tätige Personen, die nicht wie Richter oder Anwälte studiert hatten (Schmidt-Wiegand 1998: 88). Denn die Mehrheit der in der frühneuzeitlichen unteren Gerichts- und Verwaltungspraxis arbeitenden Rechtspraktiker hatte kein juristisches Studium absolviert (Schumann 2013: 125). So waren etwa die gerichtlichen Entscheidungen vielfach Schöffen übertragen, die nicht über Kenntnisse des römischen Rechts verfügten (Warnke 1999: 99). Sie gehörten zu den sog. Rechtslaien oder Laienjuristen, die kein oder nur wenig Latein konnten und für die deshalb Gerichtsordnungen oder erklärende Werke auf Deutsch verfasst wurden.

Werke wie der *Klagspiegel* oder der *Laienspiegel*, die heute als „populäre Rechtsliteratur“ bekannt sind, wurden durch die problematische Situation der Rechtspflege im 15. und 16. Jahrhundert notwendig. Die Schöffengerichte mussten das ihnen noch fremde römisch-kanonische Recht anwenden. Auch die vielen akademisch nur wenig gebildeten Berufsjuristen, die etwa als Schreiber oder Advokaten in der Verwaltung und Rechtspflege wirkten, waren oft nicht in der Lage, die lateinischen Quellen und die gelehrten römisch-kanonischen Schriften zu verstehen. Diese Zielgruppe benötigte praktische Anleitungsbücher, um das Recht anwenden zu können (Kleinheyer & Schröder 2008: 434).

1.1 *Laienspiegel*

Der *Laienspiegel* ist eines der bedeutendsten Rechtsbücher der Frühen Neuzeit.² Sein Verfasser war Ulrich Tengler, der vermutlich von 1441 bis 1521 lebte (Seitz 2011: 55–98). In einer Mischung von römisch-italienischem und einheimischem Recht vermittelte der *Laienspiegel* die neuen rechtlichen Sachverhalte in deutscher Sprache. Er war für die tägliche Arbeit der Rechtspraktiker geeignet und das grundlegende Rechtsbuch für Laienjuristen (Schmitz 1980: 15). Der in Spiegelform gedruckte Text erschien erstmals 1509 und in überarbeiteter Form 1511 als *Der neu*

den Gebrauch in der Wissenschaft oder der Praxis zu erklären, sie didaktisch aufzubereiten oder zu systematisieren. (Schumann 2013: 137)

² So bezeichnet ihn etwa Coing (1964: 207) als das „wichtigste in Deutschland entstandene Werk der praktischen Rechtsliteratur“, Deutsch (2008: 408) als das „bedeutendste Rechtsbuch der frühen Neuzeit“.

Laienspiegel. Zwischen 1509 und 1560 wurden insgesamt 15 Auflagen des *Laienspiegels* gedruckt.

Ulrich Tengler war kein akademisch ausgebildeter Jurist. Er war Landvogt und als solcher selbst mit laienrichterlichen Aufgaben befasst. Somit konnte er beim Verfassen des Werks auf seine Berufserfahrung zurückgreifen (Schmitz 1980: 15). Der *Laienspiegel* ist das Ergebnis einer jahrelangen Sammeltätigkeit in verschiedenen ausgeübten juristischen Berufen.

Das Werk ist sowohl ein Lehr- als auch ein Handbuch, welches sich bemüht, alle wichtigen rechtlichen Bereiche der damaligen Zeit abzudecken. Im Druck von 1511 erfuhr der Textumfang zudem eine Erweiterung durch den Abdruck verschiedener Reichsgesetze. Doch enthält der *Laienspiegel* auch über das Rechtliche hinausgehende Textteile: am Ende des zweiten Teils einen Teufelsprozess, im dritten Teil eine Darstellung der Letzten Dinge bis zum Jüngsten Gericht sowie mehrere moralisierende Vor- und Beschlussreden.

1.2 *Klagspiegel*

Der *Klagspiegel* war das erste Rechtsbuch, welches Inhalte des römischen Rechts in deutscher Sprache vermittelte. Das Werk wurde von Conrad Heyden, dem Stadtschreiber von Schwäbisch-Hall, verfasst (Deutsch 2004). Zwischen 1436 und 1442 erschien das ca. 270 Seiten umfassende Buch zunächst in handschriftlicher Form. Gedruckt wurde es erstmals um 1475; vier Auflagen folgten bis 1500. Zwischen 1475 und 1612 wurde der *Klagspiegel* über 20-mal neu gedruckt. Auch im 17. Jahrhundert gab es noch einige Auflagen.

Der *Klagspiegel* besteht aus zwei Büchern, die Zivil- und Zivilprozessrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht enthalten.

Die Bezeichnung *Klagspiegel* erhielt das Werk erst im Jahr 1516 durch den damaligen Herausgeber Sebastian Brant. Gemeinsam mit dem oben vorgestellten *Laienspiegel* prägt der *Klagspiegel* die Praktikerliteratur des 16. Jahrhunderts.

Der *Klagspiegel* war die Vorlage nicht nur für den *Laienspiegel*, mit dem er später oft gemeinsam gebunden und benutzt wurde, sondern zum Beispiel auch für die *Wormser Reformation* (1498), die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (1507), die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) oder Justin Goblens *Rechtenspiegel* (1558).

Der *Klagspiegel* förderte die Verbreitung des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, weil er die komplizierten Rechtsinhalte leicht verständlich – populär – vermittelte. Dadurch konnten die zum größten Teil unstudierten Richter, Schöffen, Ankläger und Verteidiger das neu rezipierte römische Recht besser verstehen und anwenden.

2 Die Einführung neuer Fachtermini

Die deutsche Rechtssprache wird unter dem Einfluss der römisch-rechtlichen Grundlagen seit dem 16. Jahrhundert unter anderem durch zahlreiche Fremd- und Lehnwörter ergänzt – für heimische Bezeichnungen treten nun lateinische ein (Schmidt-Wiegand 1998: 89). Die breite Übernahme von Rechtstermini aus dem Lateinischen, ihre Übersetzung oder auch die Prägung neuer deutscher Fachtermini führt zu einer Vergrößerung der Gruppe der Rechtswörter im engeren Sinne. So entstand ein exklusiver Rechtswortschatz und die Juristen – als neuer Berufsstand – erhielten ihre eigene Fachsprache (Schmidt-Wiegand 1998: 89).

Für die Übersetzung lateinischer Fachtermini und die Prägung neuer Ausdrücke gibt es verschiedene Strategien: Die lateinischen Fachwörter können wörtlich übersetzt oder verbal aufgelöst oder durch *oder*-Paarformeln erläutert werden (Habermann 2001: 390ff.). Im Falle der Beibehaltung des lateinischen Terminus wird oftmals ein erklärender deutscher Kontext hinzugefügt (Döring & Eichler 1996: 294f.). An diesen Verdeutschungsprozessen war die Popularjurisprudenz in besonderem Maße beteiligt – man übersetzte lateinische Fachwörter, versah bestehende deutsche Termini mit einer neuen Bedeutung oder schuf Lehnübersetzungen (Deutsch 2013: 56f.).

Klagspiegel und *Laienspiegel* führen die neuen Fachtermini in ähnlicher Art und Weise ein: Die Wörter werden entweder aus dem Lateinischen übernommen, übersetzt oder es wurden neue Ausdrücke gebildet. Dabei wird oft einfach angegeben, wie der Terminus auf Latein oder Deutsch genannt wird, wie das folgende Beispiel verdeutlichen soll:

vnd ein yeglichen der recht zû dem grundt hat / **gebürt dife clag vtilis in latein.** (KS fol. LXr, Hervorhebung der Verfasser)

Eine andere Methode ist die Verwendung von Paarformeln. Diese sind keine Erfindung der Frühen Neuzeit, man findet sie bereits in der althochdeutschen Rechtssprache. In der Frühen Neuzeit handelt es sich oftmals, aber nicht ausschließlich, um lateinisch-deutsche Paarformeln. Die duale Ausdrucksweise sichert sofortige Verständlichkeit – sowohl für den Laien als auch für den lateinisch-kundigen Rechtsgelehrten.

Heute werden Paarformeln definiert als die usuelle Verbindung zweier verschiedener Wörter der gleichen Wortart durch eine Konjunktion oder eine Präposition; die Reihenfolge der verbundenen Wörter ist weitgehend festgelegt (Hüpper, Topalovic & Elspaß 2002: 78). Irreversibilität der Komponenten ist neben der Paarigkeit der Konstruktion und meist starker Idiomatisierung ein auffallendes Merkmal dieser Formeln (Burger 2012: 9).

Für frühere Sprachstufen des Deutschen kann man diese Definitionskriterien jedoch nicht in gleicher Weise anwenden. Hier gibt es meist keine Festlegung der Reihenfolge. Einzig die hohe Frequenz, mit der diese Ausdrücke auftreten, deutet auf Formelhaftigkeit hin (Burger 2012: 9).

Aufgrund der terminologischen Schwierigkeiten und auf Basis des in den beiden Rechtsquellen vorliegenden Paarformelbestands wird hier von folgender Definition ausgegangen:³ Paarformeln in frühneuhochdeutschen Rechtsquellen sind Verbindungen von mindestens zwei Wörtern der gleichen Wortart, die durch eine Konjunktion miteinander verbunden sind. Die Irreversibilität ist noch nicht gegeben – die Bestandteile sind austauschbar. Die Verbindungen sind noch nicht so fest, dass sie nicht erweitert werden (durch Artikel oder die Hinzufügung eines weiteren Bestandteils) oder in verschiedenen Flexionsformen auftreten können.

In der historischen Rechtssprache dienen Paarformeln nicht oder nicht nur als Schmuck oder Stilmittel, sondern als eine Form der Definition. Sie helfen dabei, Tatbestände zu erfassen und zu benennen, können also nicht auf eine mnemotechnische Funktion reduziert werden. Zudem dienen zweisprachige Paarformeln zur Einführung und Definition der neuen, meist lateinischen Fachtermini.

Auch in den vorgestellten Rechtsbüchern – im *Klagspiegel* und im *Laienspiegel* – ist eine große Zahl an Paarformeln zu finden. Dabei gibt es deutliche Parallelen zwischen den beiden Rechtsquellen, es treten aber auch klare Unterschiede zutage, die nun am Themenfeld der Verbrechen aufgezeigt werden sollen.

3 „Verbrechen“ in der Frühen Neuzeit: Begrifflichkeiten

Für den Begriff ‚Verbrechen‘ oder ‚Straftat‘ werden im *Klagspiegel* und im *Laienspiegel* verschiedene Termini gebraucht, die zum Teil synonym sind und miteinander konkurrieren. Obwohl in beiden Rechtsbüchern durchaus klare Definitionen für juristische Begriffe und Tatbestände oder Erläuterungen zum Geltungsbereich von Rechtsvorschriften zu finden sind,⁴ fehlen solche Erklärun-

³ Vgl. dazu ausführlich Aehnlich (2020: 129–135).

⁴ Vgl. z.B. zum Lehensgut: „Lehen ift ain güt / das ainem auß gütem willen alfo gegeben oder verlihen würdet / das die eigenchafft bey dem herren bleibt / Aber die frucht oder nutzungen / dem Lehenman veruolgen“ (LS fol. XXIXr), oder zum Diebstahl: „diebftal [wirdet] im rechten auß gelegt ain miffethat / fo yemands mit vntreü haimlich an fich vnd in feinen nutz nimbt / das nit fein gewefen“ (LS fol. CLXXXVIIv).

gen für das Konzept der verbrecherischen Tat selbst,⁵ das den Rechtspraktikern offenbar nicht erläuterungsbedürftig erschien. Das Begriffsfeld ‹Verbrechen› ist in den beiden untersuchten Texten vor allem durch folgende frühneuhochdeutsche Wörter vertreten: *missetat*, *übeltat*, *übel*, *malefiz* und *sünde*.

Tab. 1: *missetat*, *übeltat*, *übel*, *malefiz* und *sünde* im *Klag-* und *Laienspiegel*

	Klagspiegel	Laienspiegel
<i>missetat</i> , f. Varianten im <i>Klagspiegel</i> : <i>miffethat</i> , <i>miffethat</i> Varianten im <i>Laienspiegel</i> : <i>miffetat</i> , <i>miffethat</i> , <i>miffat</i> , <i>mißtat</i> , <i>mißthat</i> , <i>mißthatt</i>	91	68
<i>übeltat</i> , f. Varianten im <i>Klagspiegel</i> : <i>übelthat</i> , <i>vbelthat</i> Varianten im <i>Laienspiegel</i> : <i>übeltat</i> , <i>übelthat</i> , <i>übeltatt</i> , <i>übelthatt</i>	132	125
<i>übel</i> , n. Varianten im <i>Klagspiegel</i> : <i>übel</i> Varianten im <i>Laienspiegel</i> : <i>übel</i> , <i>ûbel</i>	11	51
<i>malefiz</i> , f. Varianten im <i>Klagspiegel</i> : <i>malefitz</i> Varianten im <i>Laienspiegel</i> : <i>malefitz</i>	108	6
<i>sünde</i> , f. Varianten im <i>Klagspiegel</i> : <i>fünd</i> , <i>fündt</i> , <i>fünde</i> Varianten im <i>Laienspiegel</i> : <i>fünd</i> , <i>fünnd</i>	135	60

Diese Bezeichnungen werden als Hyperonyme benutzt. Zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Straftaten wird dabei ebenso wenig unterschieden wie zwischen Bagatelvergehen und Kapitalverbrechen – die Schwere eines Verbrechens wird nicht durch den verwendeten Terminus, sondern durch Adjektive ausgedrückt:

ainem vertfendigen richter zymbt / das er damitt güte rechtmåffig bechaidenhait halten / nit eylends oder vnerfarn über die menfchen mit peinlicher marter fallen fol / befunder auch anfehen **die übeltat klain oder groß** / der gefangen iugend / alter / fterck / oder plödigkeit / vnnd nit zû pald mitt der fchwårn marter auß vnwissenhait / oder geuarlicher grimigkeit anfehen / den vnfculdigen ire glider oder leben abbrechen / funft möcht er damit fein gewiffen bechwårn / oder in der obern ftraff vallen. (LS fol. CXCVIIIv, Hervorhebung der Verfasser)

⁵ Im geltenden deutschen Strafgesetzbuch ist eine Tat als rechtswidrig definiert, wenn sie den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 Abs. 5 StGB); § 12 StGB unterscheidet außerdem zwischen Verbrechen und Vergehen.

Item es fol **vmb groß fünd vnd übelthat** / als vmb fymoney / eebrecherey / dilapidation / follich inquitio gefchehen / wañ die felben foll man nit leyden etc. **vnd nit vmb clein fündt**. (KS fol. CXXVIIIv, Hervorhebung der Verfasser)

3.1 Missetat und Übeltat

Missetat und *Übeltat* sind bereits seit althochdeutscher Zeit auch als rechts-sprachliche Termini belegt.⁶ Sie bezeichnen insbesondere ‚falsches Handeln, Vergehen gegen Sitte und Rechtsordnung, Verbrechen, Sünde‘⁷. In diesem engeren Sinne werden sie auch im *Klag-* und *Laienspiegel* verwendet. Beide Texte gebrauchen sie als Entsprechung von lat. *crimen*. So wird beispielsweise Majestätsbeleidigung, *crimen laesae maiestatis*, als *übeltat* oder *missetat lese maiestatis* teilübersetzt:

Crimen lefe maieftatis / ift ain fchuld oder lafterlich **übelthat** (LS fol. LLXXXIIIr, Hervorhebung der Verfasser)

¶ Von der **übelthat** lefe maieftatis.

¶ Der Keyfer würt verletzt fo einer ein **übelthat** wider in thût / darumb merck die Constitutions ad I[egem] iuliam maieftatis lefe / wie die felben **miffethat** vßgelegt werden / wann diß **malefitz** übertrifft die andern alle.

¶ Am erften was **crimen** lefe maieftatis fey / wölche darumb verclagen mögen / was die peen dar vff fey / vñ wie langs were. Das ift die **übelthat** lefe maieftatis / wo einer wider Rom etwas thût (KS fol. CXXXIIv, Hervorhebung der Verfasser)

in der **miffethat** lefe maieftatis (KS fol. CXXXIIv).

In beiden Texten ist *Übeltat* häufiger als *Missetat*; Bedeutungsunterschiede lassen sich aber nicht feststellen. Die Ausdrücke erscheinen in variierenden Paarformeln als Synonyme. Ihr abwechselnder Gebrauch hat anscheinend vor allem stilistische Gründe:

¶ Von dem verclagen / vmb die **übelthat** erfarn / vnd wie oft die **miffethat** / oder **übelthat** in exception weyß opponiert vñ fürgeworffen mögē werden. (KS fol. CXVr, Hervorhebung der Verfasser)

⁶ Ahd. *missitât* ‚Missetat, Vergehen, Verstoß gegen eine Norm oder ein Gebot, Sünde‘ (http://awb.saw-leipzig.de/cgi/WBNetz/wbgui_py?sigle=AWB&mode=Gliederung&lemid=AM01782#XAM01782 (abgerufen am 02.07.2018)) erscheint zuerst in den ahd. Beichten für lat. *delictum* (Schmidt-Wiegand 1999: 2315).

⁷ <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=missetat&index=lemmata> (abgerufen am 12.03.2018).

Doch fein etlich fällt vnd **miffethaten** angetzaigt in gemainen rechten dauon dem verurteilten nitt zů appelliern / Als weñ die **übelthat** kundtlich ift / auch da folch **übelthat** als groß übermäßfig / wieder etlich in kaißerlichen rechten auß geschloffen vnd ertzelt fein. Oder fo der verurteilt feiner **übelthat** willigklich bekennt (LS fol. CCXXv, Hervorhebung der Verfasser)

3.2 Übel

Neben dem Kompositum *Übeltat* kommt in beiden Texten auch das Simplex *Übel* vor, allerdings deutlich seltener. Der *Klagspiegel* verwendet *Übel* nur elfmal, davon sechsmal in allgemeinerem, nicht juristischem Sinne: „Ein regel des rechten die spricht das einem vō des andern wegen kein **übels** zů gezogen vnd gethon fol werden“ (KS fol. CXLIXv, Hervorhebung der Verfasser).

In den restlichen fünf Fällen erscheint das Wort in einander ähnlichen, gerichtsrhetorischen Formeln oder Rechtsgrundsätzen: „Herr der richter. Es gehört euch von ampts wegen zů **übels** zů vertreybē“ (KS fol. XXVIIr); „wañ es gebürt sich das **übels** foll getroffen werden“ (KS fol. XIIIr, Hervorhebung der Verfasser); „vmb des willen das das **übel** nit vngegrafft bleybe“ (KS fol. XXXv, Hervorhebung der Verfasser); „Wañ es ift ein gemeyner nutz das dz **übel** getroffen werde“ (KS fol. XXIXv, Hervorhebung der Verfasser). – Ähnliche Formulierungen kennt auch der *Laienspiegel*: „wañ es ift der gemain nutz nottürftig / das **übel** nit vngegrafft zů laffen“ (LS fol. LLXXXIIr, Hervorhebung der Verfasser).

Dabei handelt es sich um die Übersetzung einer lateinischen Maxime, die ab dem 13. Jahrhundert in verschiedenen Varianten jedem gebildeten Juristen bekannt gewesen ist: *rei publicae interest ne crimina remaneant impunita*.⁸ Obwohl das Wort damit einen festen Platz in der frühneuhochdeutschen Rechtssprache hat, kann dennoch nicht von einem fest umrissenen Fachterminus gesprochen werden, wie auch die Verwendung im *Laienspiegel* zeigt. Das Wort ist hier mit 49 Okkurrenzen häufiger als im *Klagspiegel*, doch abgesehen von den 14 Fällen, wo *Übel* zusammen mit *Missetat* in einer Paarformel erscheint, ist die konkret juristische Bedeutung ‚Verbrechen, Straftat‘ nicht immer klar festzumachen. Mit *Übel* werden nicht nur strafwürdige Verbrechen bezeichnet, sondern auch sonstige moralische Verfehlungen: „Es kömen auch vil ander übel auß dem eebruch / als nottzwang / iniuri / todschlag / mainayd / diebhait / rawb / mord / fpyl / falfchayt etc.“ (LS fol. LLXXXVr).

⁸ Vgl. etwa bei Innozenz III., *Vt famae*, 10. Dezember 1203: „Ad primum igitur respondemus, quod cum prelati excessus corrigere debeant subditorum et publice utilitatis intersit, ne crimina remaneant impunita, et per impunitatis audaciam fiant“ (Hageneder et al. 1995: 301–302, hier 302, Zeile 10–12).

Hier werden unter *Übel* also nicht nur Totschlag oder Diebstahl subsumiert, sondern auch amoralisches Verhalten wie Spielsucht und Verlogenheit, die nur mittelbar strafbar waren.

3.3 Malefiz

Anders als bei den zuvor besprochenen Wörtern handelt es sich bei *Malefiz* um kein ererbtes Wort, sondern um einen im 13. Jahrhundert aus mlat. *maleficium* entlehnten Ausdruck.⁹ Er bezeichnet zum einen u.a. ein ›Kapitalverbrechen‹, zum anderen aber auch die ›Folter während des Strafverfahrens‹ und die ›Strafe für ein Hochgerichtsvergehen‹.¹⁰ Das Wort hat sich gegen seine Konkurrenten nicht durchsetzen können. Der Terminus ist bei Heyden sehr viel häufiger als bei Tengler – gegen 108 Vorkommen im *Klagspiegel* stehen nur sechs im *Laienspiegel*. In 29 Fällen bezeichnet das Wort im *Klagspiegel* jedoch nicht die Tat, sondern das Strafrecht, das sie verurteilt (vgl. KS fol. IIIr: „Item das die clag fey vmb habe vñ nit vß malefitz“). In 79 Fällen ist *Malefiz* jedoch eindeutig Fachterminus für die strafwürdige Tat. Er findet sich hier in mehreren Varianten von Rechtsgrundsätzen:

Wañ es fol die malefitz überal nicht vngeftrafft bleyben. (KS fol. C1r)

vmb des willē das dz malefitz nit vngeftrafft blyb (KS fol. CXLIXr)

wañ der wille vnd fürfatz vnderfcheiden die malefitz (KS fol. XIIr)¹¹

Sehr häufig ist die Verwendung in synonymen Paarformeln. Der *Klagspiegel* verwendet *Malefiz* 20-mal gepaart mit *Übeltat*, dreimal zusammen mit *Missetat*, davon einmal als eine bilinguale Teilübersetzung von *crimen* in der Bezeichnung für Majestätsbeleidigung (vgl. KS CXLIV: „in der miffethat vnd malefitz lefe maiefatis“).

Insofern Paarformeln in der frühneuhochdeutschen Rechtsliteratur nicht nur zur Erläuterung und zur Konkretisierung bekannter Fachwörter, sondern auch zur Einführung von neuen Ausdrücken dienen, könnte es sich hierbei um den Ver-

⁹ Lat. *maleficium* bezeichnet ‚die böse Tat, Übeltat, der Frevel, der zugefügte Schaden‘ (Georges 2005: Bd. 2, 779).

¹⁰ <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=malefiz> (abgerufen am 15.10.2018).

¹¹ Sehr ähnlich auch im *Laienspiegel*: „wann der will vnd fürfatz vnderfchaiden die malefitz“ (LS fol. CCIIIv).

such handeln, das Wort *Malefiz* als Fachterminus für die strafwürdige Tat zu etablieren. Allerdings ist festzustellen, dass schon der *Laienspiegel* diesem Vorschlag nicht gefolgt ist: Zwar besitzt das Lexem dort eine ähnliche Bedeutungsspanne wie im *Klagspiegel*, es ist aber mit nur sechs Okkurrenzen sehr viel seltener.

3.4 Sünde

Anders als die zuvor genannten Wörter ist *Sünde* vollständig aus der modernen Rechtssprache verschwunden. Dennoch ist gerade Tenglers *Laienspiegel* ein beredtes Beispiel dafür, wie eng verbunden die Konzepte von himmlischer Gerechtigkeit und irdischem Recht gedacht wurden. Zum einen macht Tengler immer wieder deutlich, dass sich die irdische Gerichtsbarkeit immer auf göttliches Recht beziehen muss, um gerecht zu sein. Zum anderen ist die Erinnerung an das Jüngste Gericht gerade für die Richter eine Mahnung, umsichtig zu urteilen. Irdische Gerichtsbarkeit wird so an die göttliche Gerechtigkeit angebunden. Darüber hinaus umfasst der *Laienspiegel* Textpassagen, die der moderne Leser nicht in einem Rechtsbuch vermuten würde, nämlich eine umfassende Beschreibung der Letzten Dinge vor dem Endgericht und einen Teufelsprozess, in dem anhand eines religiösen Themas exemplarisch der im deutschen Recht neuartige Inquisitionsprozess durchexerziert wird.

Der *Klagspiegel* und der *Laienspiegel* verwenden das Wort *Sünde* jedoch sehr unterschiedlich. Im *Klagspiegel* erscheint es mit 135-mal sehr viel häufiger als im *Laienspiegel*. Doch nur an wenigen Stellen ist die religiöse Bedeutung des Wortes vorherrschend. Vielmehr wird *Sünde* im *Klagspiegel* in genau derselben Weise wie *Malefiz*, *Übeltat* oder *Missetat* gebraucht:

Item das die clag fey vmb habe vñ nit vß malefitz. (KS fol. IIIIr)
Dife clag hat ftat es fey vmb fünde oder vmb habe (KS fol. XXXv)

in der miffethat vnd malefitz lefe maieftatis (KS CXLVIv)
die fünd crimen lefe maieftatis (KS fol. CXVIv)
in der fünd crimen lefe maieftatis (KS fol. CXVIIr)

Wañ es ift ein gemeyner nutz das dz übel getroffen werde (KS fol. XXIXv)
Wañ es fol die malefitz überal nicht vngetrafft bleyben. (KS fol. CIr)
wañ es ift gemeyner nutz das die fündt nit vngetrafft follen bleybē (KS fol. CXVIr)

An insgesamt fünfzehn Stellen erscheint das Wort in synonymen Paarformeln mit diesen Ausdrücken: je siebenmal mit *Missetat* und mit *Übeltat*, einmal gepaart mit *Malefiz*. Mehrfach wird das Wort für *crimen* eingesetzt, an einer Stelle wird

auch das Adjektiv *sündig* mit ‚criminosus‘ übersetzt (KS fol. CXVlr: „auch der der fündig ift / criminofus in latein“).

Im *Laienspiegel* erscheint *Sünde* hingegen mit nur 60 Okkurrenzen seltener als im *Klagspiegel*. Davon sind mehr als die Hälfte der Belege in denjenigen Teilen des *Laienspiegels* zu finden, die wenig oder gar keine juristischen Handreichungen geben – in der Beschreibung der Letzten Dinge vor dem Jüngsten Gericht, im Teufelsprozess und in der gereimten Beschlussrede zu allen Ständen, also in den theologisch eingefärbten Passagen des *Laienspiegels*. Dementsprechend bezeichnet *Sünde* hier – anders als im *Klagspiegel* – nicht den Bruch irdischen Rechts, sondern einen Verstoß gegen die göttlichen Gebote.

Tab. 2: *Sünde* im *Laienspiegel*

in allgemeinen Sinne	5
Forma Testament	1
Artikel zum Wucher und zum Geldverleih	4
Artikel zur rechtlichen Stellung der Juden	12
Teufelsprozess	19
Beschreibung der Letzten Dinge	13
Beschlussrede zu allen Ständen	6
insgesamt	60

Nur in einem weiteren Abschnitt des *Laienspiegels* wird vermehrt von *Sünde* gesprochen. Es handelt sich dabei um die Artikel zum Wucher und zur rechtlichen Stellung der Juden.

Tengler betrachtet den Geldverleih um Zins als einen gotteslästerlichen Verstoß gegen das Gebot der christlichen Nächstenliebe und den jüdischen Wucherer als Ketzer und Sünder.¹² Der Fokus liegt in diesen Passagen auf der moralischen Verworfenheit und nicht auf juristischen Gegebenheiten. Die polemische Emphase des Textes erklärt sich aus dem Umstand, dass Wucher – anders als andere Verbrechen wie Totschlag, die ja noch offensichtlicher göttliches Recht brechen – von den irdischen Gesetzgebern nicht kategorisch unter Strafe gestellt war. Irdisches Recht muss für Tengler immer mit den göttlichen Geboten in Einklang stehen. Das heißt aber auch, dass Recht im *Laienspiegel* als ein christliches Recht

¹² LS fol. LXVIIr: „Es wirdet auch ainer nach gaiftlichem rechten für kätzer geacht / der rechten wücher nit für fünd hielt.“ – LS fol. LXVIIIr: „Lafterlicher wucher / ift ain tödtliche fünd pößlich an jm felbs vñ nit als ain todſchlag / der auß vmbfteendñ on fünd befchehen möcht“.

gedacht wird. Angehörige anderer Religionen sind Tengler daher grundsätzlich suspekt, wie sich in seinen Bemerkungen zu den Juden, aber auch zu den Moslems zeigt. Der Ausdruck *Sünde* wird dabei zwar vornehmlich in Verbindung mit Wucher und Ketzerei gebraucht; der Vorwurf der Sündhaftigkeit ist jedoch stellenweise auch vollkommen unspezifisch und scheint sich auf nichts anderes zu beziehen als auch die bloße Tatsache, dass es sich bei den Juden um Angehörige eines anderen Glaubens handelt.¹³

4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beide Texte auf dasselbe Vokabular zurückgreifen, um strafwürdige Taten zu bezeichnen. Sehr ähnlich ist die Verwendung von *Missetat*, *Übeltat* und *Malefiz*, die weitgehend als Rechtstermini gebraucht werden. Unterschiede bestehen hier nur in der relativen Häufigkeit der Ausdrücke, insbesondere bei *Malefiz*, das fast ausschließlich im älteren *Klagspiegel* zu finden ist. Hier ist das Verschwinden des Wortes in seiner rechtlichen Bedeutung gut zu beobachten. Systematische Unterschiede lassen sich jedoch beim Gebrauch des Wortes *Sünde* feststellen. Im *Klagspiegel* wird es in gleicher Weise und als Synonym zu *Übeltat* oder zu *Malefiz* gebraucht. Der *Laienspiegel* unterscheidet hingegen klar zwischen *Missetat*, *Übeltat* und *Malefiz* einerseits als Verstöße gegen das irdische Recht und *Sünde* andererseits als einem Verstoß gegen die christlichen Gebote. Trotz der Einbeziehung theologischer Themen wie der Beschreibung der Letzten Dinge und dem Teufelsprozess zeigt sich im *Laienspiegel* somit bereits der moderne Sprachgebrauch mit der klareren Unterscheidung zwischen juristischen und religiösen Belangen.

¹³ Vgl. dazu etwa LS fol. LXVr: „Es ift wiffentlich / das die juden der triualtkait götlichs wefen vnd perfon in der gothait / fpötlich vnd fchmachlich verlaugnen / So haben fy vmb den wücher kain conscienz Vnd geen mit vil zaubrey / kätzerlichñ vnd verboten künften vmb / verachten all fünd des herten vnd gedencken / Verfteen ir gefatz / allain vom büchftaben der da tödt vñ nit nach dem gaift der da lebendig macht / vnd fein fonft mitt vil andren kätzerren verwickelt / verknüpfft vnd erftockt / als ain yeder fo jren Talmut durch lißt / vil thoreter fabeln / darinn mag erfinden daran kain warhait noch grund ift.“ – LS fol. LXIXr: „Die Juden vnd vnglaubigen / follen nitt wonen in deiner erden / auf das fy dich nitt zů fünden bringen.“

5 Quellen

KS = Conrad Heyden, Der Richterlich Clagspiegel, Ein nutzbarlicher begriff: wie man setze[n] vn[d] formiere[n] sol nach ordenu[n]g der rechte[n] ein yede clag, antwort, vn[d] vßgesprechene vrteyle[n], gezo[n]ge[n] vß geistliche[n] vn[d] weltlichen rechte[n]... Hrsg. von Sebastian Brant. Straßburg: Hüpfuff 1516. VD16 B 7085. Permalink zum Digitalisat: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00002000-5> (letzter Zugriff am 15.02.2020).

LS = Ulrich Tengler, Der neu Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlich[e]n Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königlich reformat[i]on landfriden. auch bewärung gemainer recht vn[d] andern antzaigen... Augsburg: Othmar 1511. VD16 T 340. Permalink zum Digitalisat: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00002007-2> (letzter Zugriff am 15.02.2020).

6 Zitierte Literatur

- Aehnlich, Barbara (2020): *Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache. Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel* (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen 11). Berlin: Lang.
- Burger, Harald (2012): Alte und neue Fragen, alte und neue Methoden der historischen Phraseologie. In: Natalia Filatkina, Ane Kleine-Engel, Marcel Dräger, Harald Burger (Hrsg.), *Aspekte der historischen Phraseologie und Phraseographie* (Germanistische Bibliothek 46), 1–20, Heidelberg: Winter.
- Coing, Helmut (1964): *Römisches Recht in Deutschland* (Ius Romanum medii aevi V, 6), Mediolani: Giuffrè.
- Deutsch, Andreas (2004): *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 23). Köln/Weimar/Wien: Böhlau.
- Deutsch, Andreas (2008): Laienspiegel. In: Albrecht Cordes, Wolfgang Stammer & Heiner Lück (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, 408–413, Berlin: Schmidt.
- Deutsch, Andreas (2013): Historische Rechtssprache des Deutschen. In: Andreas Deutsch (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen* (Akademie-Konferenzen 15), 21–80, Heidelberg: Winter.
- Döring, Brigitte & Birgit Eichler (1996): *Sprache und Begriffsbildung in Fachtexten des 16. Jahrhunderts* (Wissensliteratur im Mittelalter 24). Wiesbaden: Reichert.
- Georges, Karl Ernst (²2005): *Lateinisch-Deutsch, Deutsch-Lateinisch: ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch / kleines deutsch-lateinisches Handwörterbuch* (Digitale Bibliothek 69). Frankfurt: Zweitausendeins.
- Hageneder, Othmar, John C. Moore, Andrea Sommerlechner, Christoph Egger & Herwig Weigl (Hrsg.) (1995): *Die Register Innocenz' III. Bd. 6: 6. Pontifikatsjahr, 1203/1204. Texte und Indices*. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.

- Habermann, Mechthild (2001): *Deutsche Fachtexte der frühen Neuzeit. Naturkundlich-medizinische Wissensvermittlung im Spannungsfeld von Latein und Volkssprache* (Studia Linguistica Germanica 61). Berlin/New York: de Gruyter.
- Hüpper, Dagmar, Elvira Topalovic & Stephan Elspaß (2002): Zur Entstehung und Entwicklung von Paarformeln im Deutschen. In: Elisabeth Piirainen & Ilpo Tapani Piirainen (Hrsg.), *Phraseologie in Raum und Zeit. Akten der 10. Tagung des Westfälischen Arbeitskreises „Phraseologie/Parämiologie“* (Münster, 2001) (Phraseologie und Parämiologie 10), 77–100, Baltmannsweiler: Schneider.
- Kleinheyer, Gerd & Jan Schröder (2008): *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft* (Uni-Taschenbücher 578). Heidelberg: Müller.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998): Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. In: Werner Besch, Anne Betten, Oskar Reichmann & Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, Bd. 2.1 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1), 87–98, Berlin/New York: de Gruyter.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1999): Rechtssprache im Althochdeutschen und ihre Erforschung: eine Übersicht. In: Lothar Hoffmann (Hrsg.), *Fachsprachen: Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Halbbd. 2 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14), 2309–2319, Berlin/New York: de Gruyter.
- Schmitz, Wolfgang (1980): *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht. Nach Ulrich Tennglers „Neuer Layenspiegel“ von 1511 (Ausgabe von 1512)*. Köln: Wienand.
- Schumann, Eva (2013): Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur. In: Andreas Deutsch (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen* (Akademie-Konferenzen 15), 123–174, Heidelberg: Winter.
- Seitz, Reinhard H. (2011): Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des „Laienspiegels“ von 1509. In: Andreas Deutsch (Hrsg.), *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn* (Akademiekonferenzen 11), 55–98, Heidelberg: Winter.
- Warnke, Ingo (1999): *Wege zur Kultursprache. Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs, 1200–1800* (Studia Linguistica Germanica 52). Berlin: de Gruyter.

Zitierte Online-Wörterbücher:

- Althochdeutsches Wörterbuch: http://awb.saw-leipzig.de/cgi/WBNetz/wbgui_py?sigle=AWB
 Deutsches Rechtswörterbuch: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/>